



## Bekanntmachung der Stadt Werdohl



### I.

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Werdohl zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 490) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Werdohl erhebt Grundsteuern mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft   | 361 v. H.   |
| 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 1.746 v. H. |
| 3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)   | 873 v. H.   |

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 30.06.2025

Andreas Späinghaus  
Bürgermeister